

Linzer Diözesanblatt

160. Jahrgang

15. September 2014

Nr. 6

37. Hirtenwort der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs zum Weltmissionssonntag am 19. Oktober 2014 „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35)

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Papst Franziskus verlangt von uns Christen nachdrücklich, „im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem zu sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen“¹. Tatsächlich klopfen diese Brüder und Schwestern täglich an unsere Türe. Wir sehen sie – über die Massenmedien – in ihrem Elend, in ihrer Armut, in Naturkatastrophen und in Situationen der Unterdrückung. Wir sehen, wie sie ausgebeutet und ihrer Würde beraubt werden, wie sie vor Krieg, Gewalt und Terror fliehen, wie sie in Kutter zusammengepfercht den Weg aus der Not suchen, wie sie im Mittelmeer ertrinken.

Man muss noch nicht einmal Christ sein, man muss sich nur ein menschliches, ein mitfühlendes Herz bewahrt haben, um erschüttert und im Innersten bewegt zu sein von all den Bildern, die uns tagtäglich erreichen. Aber man kann nicht Christ sein und bleiben, wenn man vor der Not des Nachbarn, vor dem Leid des Nächsten die Türen verschließt – die

Türen des eigenen Herzens an allererster Stelle.

„Wer ist mein Nächster?“ Diese Frage stellt sich im Zeitalter der Globalisierung neu. Die Probleme der ganzen Welt sind uns nahe gerückt: medial, geografisch, politisch, hoffentlich auch emotional. Je näher uns das Elend der anderen rückt, desto mehr wächst aber auch die Angst um den eigenen Besitzstand, wächst die Sehnsucht nach hohen Mauern und dicken Türen. Etwa 23.000 Menschen sind seit dem Jahr 2000 beim Versuch, nach Europa zu gelangen, im Mittelmeer ertrunken. Täglich spielen sich unweit unserer Urlaubsparadiese menschliche Tragödien ab. Männer, Frauen und Kinder ertrinken vor der Haustüre Europas, weil sie das ersehnen, was wir genießen: ein Leben in Freiheit und Sicherheit. Das Mittelmeer droht zu einem riesigen Friedhof zu werden. Die „Globalisierung der Gleichgültigkeit“, die Papst Franziskus bei seinem Besuch in Lampedusa angeprangert hat, ist beschämend für uns, ein Zeichen unserer Selbstsucht. Viele Flüchtlinge scheitern an den Mauern Europas, manche auch an den Mauern unserer Herzen.

¹ Papst Franziskus, Botschaft zum Weltflüchtlingstag 2014.

Inhalt

37. Hirtenwort zum Weltmissionssonntag

38. Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung
der Diözese Linz

39. Personalien

40. Termine und Hinweise
Impressum

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 772676



Katholische Kirche
in Oberösterreich

„Wie kann die Gottesliebe in jemandem bleiben, der Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht?“, heißt es im ersten Johannesbrief (1 Joh 3,17). Wenn wir wirklich Christen sein wollen, dürfen wir die eigene Sicherheit und den eigenen Wohlstand nicht eifersüchtig verteidigen gegen die grundlegendsten Bedürfnisse, die elementarsten Rechte und die natürlichsten Hoffnungen der anderen. Das Drama der Flüchtlingsströme zeigt: das Elend jedes Einzelnen ist die Sorge aller. Wir sind Brüder und Schwestern, füreinander mitverantwortlich, weil wir alle Kinder Gottes sind.

Nicht erst, wenn Flüchtlinge vor unseren Türen stehen, können wir helfen. Flüchtlingsströme entstehen nicht aus dem Nichts. Krieg und Terror, als Folgen ungerechter Systeme und maßloser Gier nach Bodenschätzen, sind in vielen Ländern des Südens die Wurzel für Not und Flucht. Der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“ können wir heute, am Weltmissions-Sonntag die „Globalisierung der Solidarität“ entgegensetzen, die schon an den Wurzeln versucht, durch Gebet, Bildung und Entwicklung den Frieden zu sichern und Flüchtlingsströme erst gar nicht entstehen zu lassen. Was heute wie ein Tropfen im Ozean der Not aussehen mag, kann morgen ganzen Völkern das harte Los der Flucht und Gewalt ersparen. Dieselbe „globale Solidarität“ benötigen aber auch Millionen von Flüchtlingen, die in ärmlichst ausgestatteten Auffang- und Flüchtlingslagern oft jahrelang ohne Arbeit und Hoffnung vegetieren.

Erst wenn wir in den Armen und Ausgegrenzten unsere Geschwister erkennen, können wir ihnen mehr geben als bloß Almosen des Mitleids. Als unsere Schwestern und Brüder haben sie ein Recht auf unsere Zuwendung. Die Verkündigung des Evangeliums und das soziale Engagement gehören zusammen. Wo dies geschieht, wird die Kirche eine Heimat für die Ausgeschlossenen und Verfolgten, heilt sie gebrochene Herzen und verbindet sie schmerzende Wunden (Psalm 147,3).

Der Weltmissions-Sonntag, der heute auf der ganzen Welt gefeiert wird, dient dem Aufbau der Kirche Christi in den 1.180 ärmsten Diözesen. Dadurch erfahren wir uns als Schwestern und Brüder in einer weltweiten Familie, die füreinander beten, voneinander lernen und miteinander teilen.

Tragen wir dazu bei, dass die Kirche in der Mission den Frieden erbauen kann, und wo Menschen fliehen müssen, ihnen Zuflucht und erste Hilfe in all ihren Nöten werden kann! So laden wir, die Bischöfe Österreichs, Euch zur „Globalisierung der Solidarität“ mit unseren Brüdern und Schwestern weltweit ein und bitten Euch, das Netzwerk der Nächstenliebe durch das Gebet und mit einer großzügigen Spende zu unterstützen.

Mit der Bitte um die mütterliche Fürsprache Mariens für die Mission und für uns alle erteilen wir Euch und allen, denen Ihr in Liebe verbunden seid, den bischöflichen Segen!

*Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs
im Oktober 2014.*

38. Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung der Diözese Linz kurz: GDR Diözese Linz

1. Grundsätze des kanonischen Rechtes

Die Rechnungslegung gehört als Teil der kirchlichen Verwaltung gemäß Art.15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu den inneren Angelegenheiten der Kirche. Diese

steht im Dienste des Gottesvolkes. Sie schafft wichtige Voraussetzungen für eine wirksame Heilssorge. Jede Verwaltungstätigkeit in der Kirche soll, getragen vom Geiste des Evangeliums, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Über-

sichtlichkeit und Durchschaubarkeit ausgerichtet sein.

Der/die vom Bischof für die Verwaltung des Diözesanvermögens eingesetzte Ökonom/in hat mit Unterstützung des/der diözesanen Controllers/in die Aufgabe, das Diözesanvermögen gemäß dem vom diözesanen Wirtschaftsrat festgelegten Budget zu verwalten und am Ende des Haushaltsjahres über die Erträge und Aufwendungen und das Vermögen dem Wirtschaftsrat und dem Ordinarius Rechnung abzulegen (can. 494 CIC).

Der/die Ökonom/in und überhaupt alle Verwalter/innen kirchlichen Vermögens haben ein genaues Bestandsverzeichnis (Anlagenverzeichnis über die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter) anzufertigen, regelmäßig zu überprüfen und fortzuführen (can. 1283 § 2 CIC).

Alle Verwalter müssen gemäß can. 1284 CIC ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt ausüben. Sie haben darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen nicht verloren geht und keinen Schaden erleidet, dass es auf rechtlich gültige Weise gesichert wird (z.B. durch den Abschluss von Versicherungsverträgen), dass die Einkünfte und Erträge rechtzeitig eingefordert und die Verbindlichkeiten zur festgesetzten Zeit beglichen werden. Ferner haben sie alle einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des kanonischen und weltlichen Rechtes zu beachten und insbesondere zu verhindern, dass durch Nichtbeachtung weltlicher Gesetze der Kirche ein Schaden entsteht. Das Geld, das nach Bestreitung der Aufwendungen übrigbleibt, ist nutzbringend anzulegen, die Bücher sind „wohlgeordnet“ zu führen. Auch Dokumente und Belege sind geordnet aufzubewahren.

Der Ordinarius hat gemäß can. 1276 CIC gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Vermögens zu überwachen, das den ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen gehört. Diese GDR schafft dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen, indem sie auch für diese Rechtsträger im angemessenen Umfang Anwendung findet und somit für die nötige Transparenz sorgt.

2. Ziel der Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung

Ziel dieser Grundsätze ist die Sicherstellung der geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation

sämtlicher Geschäftsfälle sowie die geordnete Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Diözese Linz.

Die einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätze sollen für alle Bereiche der Diözese Linz gewährleisten, dass im Rahmen einer konsolidierten Jahresrechnung ein Gesamtvermögens- und Erfolgsausweis (siehe Punkt 5) der Rechenwerke der Diözese Linz ermöglicht wird bzw. einheitliche Rahmenbedingungen gelten. Um das sicherzustellen, sind die jeweiligen Jahresabschlüsse aller Bereiche einheitlich zu gliedern. Die Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle erfolgt nach einem einheitlichen Kontenrahmen.

Der Kontenrahmen und die Gliederung der Rechenwerke werden vom/von der Ökonomen/in gemeinsam mit dem/der diözesanen Controller/in unter Anlehnung an die unternehmensrechtlichen Bestimmungen vorgegeben. Der/die Ökonom/in und der/die Controller/in können weitere Auflagen erteilen, um die Übersichtlichkeit einzelner Rechenwerke zu verbessern. Die Anweisungen des/der Ökonomen/in sowie des/der Controllers/in sind im Interesse der Einheitlichkeit und Durchschaubarkeit des Rechenwerkes einzuhalten und Änderungen nur im Einvernehmen mit dem/der Ökonomen/in und dem/der Controller/in vorzunehmen.

3. Allgemeine Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung

Unter Beachtung der oben angeführten kirchenrechtlichen Erfordernisse entscheidet sich die Diözese Linz, die Jahresabschlüsse der einzelnen Einrichtungen nach den Bestimmungen der §§ 189 bis 242 des Unternehmensgesetzbuches (kurz: UGB) zu erstellen. Davon abweichende Regelungen werden in Punkt 6 aufgelistet.

Bei Anwendung der Größenvorschriften des § 221 UGB sind einige der unter Punkt 5 genannten Rechenwerke als groß einzustufen. Die für Kapitalgesellschaften an eine solche Einstufung geknüpften Rechtsfolgen der unternehmensrechtlichen Prüfung (§§ 268 ff UGB), Offenlegung (§§ 277 ff UGB) sowie der Erstellung eines Konzernabschlusses gelangen nicht zur Anwendung. An deren Stelle treten hinsichtlich der unternehmensrechtlichen Prüfung und Konsolidierung die spezifischen Vorschriften der Grundsätze Diözesaner Rechnungsle-

gung. Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sind gemäß der unternehmensrechtlichen Frist aufzubewahren.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Vorgänge zwischen den unter Punkt 5a und unter Punkt 5b angeführten Rechenwerken (FIBU-Mandanten) erfasst werden, sodass eine ordnungsgemäße Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Aufwendungen und Erträge werden – mit Ausnahme von unbaren Zuschüssen, Bauzuschüssen und Zuschussleistungen in den in Punkt 5a und 5b genannte Rechenwerken – aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht konsolidiert.

4. Geltungsbereich der Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung

Diese Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise als diözesaner Standard für sämtliche Ämter und Einrichtungen der Diözese Linz und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Abrechnungsbereiche. Darüber hinaus gelten diese Rechnungslegungsgrundsätze auch als diözesaner Standard für jene selbständigen dem Ordinarius unterstellten Rechtsträger auf diözesaner Ebene (diözesane Rechtsträger), die in Punkt 5c ausdrücklich angeführt sind.

Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche oder abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

5. Diözesane Ämter und Einrichtungen und einzubeziehende diözesane Rechtsträger

Folgende Ämter und Einrichtungen der Diözese Linz (Rechtsträger Diözese Linz) sowie selbständige Rechtsträger auf diözesaner Ebene (diözesane Rechtsträger), die dem Ordinarius unterstehen, haben nach einheitlichen Grundsätzen gegliederte Budgets und Jahresabschlüsse zu erstellen (5a bis 5c).

5a) Ämter/Einrichtungen der Diözese Linz

- **Bischöfliches Ordinariatsamt**, 4021 Linz, Herrenstraße 19
- **Bischöfliches Sekretariat**, 4021 Linz, Herrenstraße 19
- **Diözesanfinanzkammer**, 4021 Linz, Hafnerstraße 18 (hier sind auch die Zuschüsse an Pfarren, Cari-

tas der Diözese Linz und überdiözesane Aufgaben darzustellen)

- **Pastorale Berufe**, 4021 Linz, Herrenstraße 19
- **Schulamt der Diözese Linz**, 4021 Linz, Herrenstraße 19
- **Pastoralamt der Diözese Linz**, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84 (hier sind auch Unterstützungsleistungen an Projekte darzustellen)
- **Pastoralamt der Diözese Linz / Wirtschaftsbetriebe (gesamt)**
- **Diözesanes Bildungshaus Schloss Puchberg**, 4600 Wels, Puchberg 1
- **Katholische Hochschulgemeinde**, 4040 Linz, Mengerstraße 23
- **Kirchenzeitung der Diözese Linz**, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
- **Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz**, 4020 Linz, Salesianumweg 3
- **Adalbert Stifter Gymnasium (ORG)**, 4020 Linz, Adalbert-Stifterstraße 27
- **Pensionsfonds der Diözese Linz**, 4021 Linz, Herrenstraße 19

5b) Selbständige, einzubeziehende diözesane Rechtsträger

- **Bischöfliches Priesterseminar**, 4020 Linz, Harlachstraße 7
- **Katholisch Theologische Privatuniversität Linz**, 4020 Linz, Bethlehemstraße 20
- **Schulverein „Bischöfliches Gymnasium Petrinum“**, 4040 Linz, Petrinumstraße 12
- **Welthaus der Diözese Linz** (Diözesanstelle für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit), 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84

Die unter Punkt 5a und 5b angeführten Ämter und Einrichtungen und diözesanen Rechnungsträger werden ab 1.1.2014 je Rechenwerk (FIBU-Mandant) dargestellt. In der konsolidierten Jahresrechnung werden sie gemeinsam als konsolidierte Jahresrechnung der Diözese Linz dargestellt. Die konsolidierte Jahresrechnung sowie das konsolidierte Budget sind dem Wirtschaftsrat fristgerecht vorzulegen (siehe Punkt 7). Für eine aussagekräftige und transparente Darstellung sind Umgliederungen möglich. Der Pensionsfonds der Diözese

Linz wird aufgrund seiner besonderen Zweckwidmung separat dargestellt.

5c) Sonstige dem Ordinarius unterstellte Rechtsträger auf diözesaner Ebene sind nicht in den Konsolidierungsbereich einzubeziehen.

Für Nachfolgende gilt die GDR jedoch als diözesaner Standard:

- **Bistum Linz**, 4021 Linz, Herrenstraße 19
 - **Caritas der Diözese Linz**, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
 - **Caritas für Menschen in Not**, 4021 Linz, Hafnerstraße 28
 - **Caritas für Betreuung und Pflege**, 4021 Linz, Hafnerstraße 28
 - **Caritas für Menschen mit Behinderung**, 4060 Leonding, St. Isidor 16
 - **Caritas für Kinder und Jugendliche**, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
- Öffentliche selbständige fromme Stiftungen gem. cann. 1303 ff. CIC:
- **Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Maria-Empfängnis-Domes in Linz**, 4021 Linz Herrenstraße 26
sämtliche Tochterfirmen sind gesondert darzustellen
 - **Bischöfliche Arbeitslosenstiftung**, 4020 Linz, Kapuzinerstraße 38/2 inklusive
 - Arbeitsstiftung
 - JONA Personalservice
 - **Diözesane Immobilien-Stiftung**, 4020 Linz, Hafnerstraße 11
sämtliche Tochterfirmen sind gesondert darzustellen
 - **Familienstiftung – Hilfsfonds der Katholischen Aktion Oberösterreich**, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
 - **Frauenstiftung / Sozialfonds der Katholischen Frauenbewegung in Oberösterreich**, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
 - **St. Barbara Gottesacker Stiftung**, 4020 Linz, Friedhofstraße 1
 - **Bischöfliche St. Florian-Stiftung**, 4021 Linz, Hafnerstraße 18
 - **Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs-**

und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose (Obdachlosenstiftung), 4020 Linz, Kapuzinerstraße 38/2

Öffentliche Kirchliche Vereine gem. cann. 312 ff. CIC, sofern ihre Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ist:

- **Verbund Kirchlicher Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Linz** (KITA-Verbund), 4020 Linz, Tungassingerstraße 23a
- **Öffentlicher Kirchlicher Verein „Bildungshaus Greisinghof“**, 4284 Tragwein, Mistlberg 20

Der Ordinarius kann nach Rücksprache mit dem diözesanen Wirtschaftsrat weitere kirchliche Rechtsträger den GDR unterstellen. Für jene sowie für neu gegründete diözesane Rechtsträger ist die Zuordnung zum Konsolidierungsbereich durch den diözesanen Wirtschaftsrat jeweils zu definieren.

Abänderungen zur diözesanen GDR sind mit dem/der Ökonomen/in und dem/der diözesanen Controller/in abzustimmen und dem diözesanen Wirtschaftsrat sowie dem Ordinarius zur Genehmigung vorzulegen.

6. Abweichungen zu den UGB-Bestimmungen

Die in Punkt 3 genannten Sonderregelungen hinsichtlich der Abweichungen zu §§ 189 bis 242 UGB stellen sich wie folgt dar. Weitere Abweichungen müssen vom diözesanen Wirtschaftsrat genehmigt werden.

6.1. Sachanlagevermögen, immaterielle Anlagevermögen und Anlagenverzeichnis

6.1.1. Für in Punkt 5 genannten Rechenwerke gilt generell als diözesaner Standard:

Sämtliche Anschaffungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden im außerordentlichen Aufwand ausgewiesen. Alle Veräußerungserträge aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagevermögen werden im außerordentlichen Ertrag erfasst. Eine Aktivierung von Anschaffungskosten von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens in den Jahresabschlüssen erfolgt daher nicht.

Dessen ungeachtet ist ein Anlagenverzeichnis/Inventarverzeichnis über sämtliche immaterielle und

materielle, unbewegliche und bewegliche Wirtschaftsgüter der Diözese anzulegen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes den Wert gemäß § 13 EStG übersteigen. Dieses Verzeichnis ist ständig fortzuschreiben.

Das Anlageverzeichnis hat wenigstens folgendes zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gegenstandes
2. Anschaffungsdatum
3. Name des Lieferanten
4. Ort der Aufbewahrung (Situierung)
5. Anschaffungskosten
6. Einheitswert bei Grundstücken (sofern nicht bereits 6.1.2 zur Anwendung kommt)

In dieses Anlageverzeichnis sind sämtliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens aufzunehmen, sofern die Anschaffungskosten inkl. Mehrwertsteuer den Betrag gemäß § 13 EStG übersteigen und eine gewöhnliche Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr besteht.

Für im Zeitpunkt der Erstellung des Anlageverzeichnisses bereits in Nutzung stehende Vermögensstände gelten dieselben Prinzipien, soweit die Anschaffungskosten für die Vergangenheit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind. Im Übrigen sind die jeweiligen Durchführungsrichtlinien zur Inventarisierung zu beachten.

Die Angabe der Miet- und Leasingverpflichtungen kann unterbleiben.

Die Angabe von Eventualverbindlichkeiten sind nur für Verpflichtungen gegenüber anderen als den unter Punkt 5 genannten Rechtsträgern zu bilden. Eventualforderungen werden nicht angegeben.

6.1.2. Für sämtliche in Punkt 5 c) genannten Rechtsträger gilt darüber hinaus:

Ab dem Stichtag 1.1.2014 sollen die bebauten und unbebauten Grundstücke einer für diese Vermögensgegenstände iSd UGB üblichen Bewertung unterzogen werden. Bis spätestens Ende 2017 sind diese Bewertungen abzuschließen.

Bereits vorhandene Liegenschaften und Gebäude werden aufgrund eines durch interne oder externe Gutachten ermittelten Verkehrswertes in das Anlagevermögen aufgenommen. Passivseitig wird der

Wert als Bewertungsreserve (die dem Eigenkapital zurechenbar ist) ausgewiesen.

Neu hinzukommende Liegenschaften sowie wertschöpfende Um- und Zubauten werden aktiviert, in das Anlagevermögen aufgenommen und auf die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer (Afa) abgeschrieben.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen sind passivseitig auszuweisen und reduzieren die Afa.

Bei Gebäuden/Gebäudeteilen mit pastoraler/liturgischer/sozialer Nutzung bzw. bei Gebäuden/Gebäudeteilen, die der kirchlichen Verwaltung oder als Bildungseinrichtung dienen, sind kürzere Nutzungsdauern bis zu einem Jahr möglich. Die verkürzten Nutzungsdauern sind als Teilwertabschreibung zu zeigen und im ao Aufwand auszuweisen.

6.2. Finanzanlagevermögen – Bewertung von Wertpapieren

Der Ansatz der Wertpapiere (thesaurierend und ausschüttend) erfolgt zum Kurswert. Ist dieser höher als die Anschaffungskosten, ist der Wertansatz mit den Anschaffungskosten beschränkt.

6.3. Umlaufvermögen

6.3.1. Kirchenbeitrag

Im Rahmen der Kirchenbeitragseinhebung unterbleibt im Rechenwerk die Buchung von Forderungen an Beitragspflichtige. Verbucht werden lediglich Zahlungsvorgänge.

6.3.2. Vorräte

Bei der Bewertung der Waren wird der letzte Einkaufswert herangezogen. Zusätzliche Abwertungen können bei Bedarf durchgeführt werden.

6.3.3. Bewertung von Forderungen

Bei uneinbringlichen Forderungen erfolgt eine Ausbuchung. Es muss keine Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigung im Bereich der Forderungen erfolgen.

Langfristige Forderungen gegenüber kirchlichen Stellen werden nicht abgezinst.

6.4. Rücklagen

Rücklagen dürfen gebildet werden, wobei im Ausweis der jeweilige Verwendungszweck in der Bilanz (= Zweckbindung) anzugeben und die jährliche Entwicklung im Rücklagenspiegel darzustellen ist.

6.5. Rückstellungen (gilt für 5a und 5b)

Die Zuführungen der unter Punkt 6.5.1. bis 6.5.5. genannten Rückstellungen werden abweichend vom UGB in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem gesonderten Posten in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ dargestellt.

Die Rückstellungen (Punkt 6.5.1. bis 6.5.5.) werden bei Inanspruchnahme/Nicht-Inanspruchnahme unter dem Posten „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ ausgewiesen. Für Baurückstellungen wird auf Punkt 6.5.6. hingewiesen.

6.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen

Sämtliche Abfertigungsansprüche von Dienstnehmer/innen der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen, deren Anstellung vor dem 1.1.2003 erfolgte, sind am jeweiligen Abschlusstag zu berechnen. Es ist eine Abfertigungsrückstellung mit mindestens 80% der Ansprüche am Stichtag zu bilden.

Für zugesagte Zuschüsse zur Abfertigungsrückstellung von Pfarrsekretäre/innen (50%) sowie Pfarrhaushälter/innen (40%) müssen entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Der Ausweis erfolgt im Rahmen der Abfertigungsrückstellung.

Die Bildung der Abfertigungsrückstellung ist zentral im Rechenwerk der Diözesanfinanzkammer der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Abfertigungsrückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden.

6.5.2. Rückstellung für Pensionen

Sämtliche Pensionsansprüche von Dienstnehmer/innen und Priestern der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen sind entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt alle 2 Jahre nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Auch Pensionisten/innen sind in diese Berechnung einzubeziehen. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden.

Die Bildung der Pensionsrückstellung ist einheitlich im Rechenwerk des Pensionsfonds der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Pensionsrückstellung zum Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden.

6.5.3. Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube

Sämtliche Ansprüche der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen sind entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden.

Die Bildung ist einheitlich im Rechenwerk der Diözesanfinanzkammer der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Urlaubsrückstellung zum Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden.

6.5.4. Rückstellung für Zeitausgleich

Rückstellungen für Zeitausgleiche können optional gebildet werden.

6.5.5. Rückstellung für Jubiläumsgelder

Sämtliche Ansprüche der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen sind entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden.

Die Bildung ist einheitlich im Rechenwerk der Diözesanfinanzkammer der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Jubiläumsrückstellung zum Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden.

6.5.6. Baurückstellungen

Auflösung und Verbrauch der Baurückstellung in der Diözesanfinanzkammer werden im sonstigen betrieblichen Aufwand saldiert.

Baurückstellungen werden im Bereich der Finanzkammer für (durch den/die Finanzkammerdirektor/in) kirchenbehördlich genehmigte Zuschüsse für Bauvorhaben gebildet. Die Bildung darüber hinausgehender Baurückstellungen kann durch den/die Ökonomen/in vorgenommen werden.

6.6. Abweichende Regelungen zu den Anhangangaben gemäß § 236ff. UGB

Folgende Angaben müssen abweichend zum UGB in den Rechenwerken nicht zwingend dargestellt werden:

- Angaben hinsichtlich der Fristigkeit der ausgewiesenen Forderungen (gemäß § 225 Abs. 3 UGB)
- Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Forderungen“

gen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt (gemäß § 225 Abs. 3 UGB)

- Angabe des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten, wenn dies nicht in der Bilanz angemerkt ist (gemäß § 225 Abs. 6 UGB)
- Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt (gemäß § 225 Abs. 6 UGB)
- Angaben hinsichtlich der Fristigkeit der ausgewiesenen Verbindlichkeiten (gemäß § 237 Z 1 UGB)
- Angabe über Organe, Arbeitnehmer/innen
- Angaben bezüglich Mitzugehörigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten (gemäß § 223 Abs. 5 UGB)
- Angabe des Gesamtbetrages der sonstigen finanziellen Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das folgende Geschäftsjahr und der folgenden fünf Jahre (§ 237 Z 8 lit. b UGB)
- Gewisse Anforderungen des UGB sind in kirchenrelevante Formulierungen umbenannt

6.7. Lagebericht

Ein Lagebericht ist nicht zu erstellen.

Für den konsolidierten Jahresbericht sowie das konsolidierte Budget (5a und 5b) erstellt das Diözesane Controlling entsprechende Erläuterungen für den diözesanen Wirtschaftsrat.

7. Allgemeines

7.1. Jahresabschlüsse sowie Konsolidierte Jahresrechnung der Diözese Linz

Im Rahmen der Diözesanfinanzkammer erfolgt für die unter Punkt 5a und Punkt 5b genannten Rechenwerke eine Zusammenfassung der Erfolgsrechnungen und der Bilanzen in der konsolidierten Jahresrechnung der Diözese Linz. Für eine aussagekräftige und transparente Darstellung sind Umglie-

derungen möglich. Der Pensionsfonds der Diözese Linz wird aufgrund seiner besonderen Zweckwidmung separat dargestellt. Diese Einrichtungen haben dem diözesanen Controlling bis spätestens zum 15.3. des Folgejahres eine nach oben angeführten Prinzipien erstellte Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse der unter 5c genannten Einrichtungen sind nach oben angeführten Prinzipien zu erstellen. Diese werden nicht in die konsolidierte Jahresrechnung der Diözese Linz einbezogen. Die Einzelabschlüsse sind nach Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums des selbständigen Rechtsträgers (z.B. Stiftungsrat) an das diözesane Controlling bis spätestens 30.4. zu übermitteln. Die Genehmigung erfolgt durch den Wirtschaftsrat, soweit dies in den jeweiligen Statuten der Rechtsträger nicht anders geregelt ist.

Das Bistum ist von dieser Bestimmung ausgenommen und die Bistumsverwaltung berichtet dem Ordinarius auf direktem Weg.

7.2. Budget

Jede unter Punkt 5 genannte Einrichtung hat bis spätestens zum 15.10. eines jeden Jahres eine Planerfolgsrechnung (Budget) über die Gebarung des folgenden Kalenderjahres und eine Personalliste aufzustellen und an das diözesane Controlling zu übermitteln.

Das konsolidierte Budget der Diözese Linz (5a und 5b) ist vom/von der diözesanen Controller/in rechtzeitig bis zur Dezember-Sitzung dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der/die Ökonom/in kann, wenn aus unabwendbaren Gründen (Ereignissen) wesentliche Abänderungen der Budgetansätze notwendig sind, ein Nachtragsbudget erstellen.

Die Budgets der unter 5c genannten Einrichtungen werden nach Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums des selbständigen Rechtsträgers (z.B. Stiftungsrat) an das diözesane Controlling übermittelt und dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorgelegt, soweit die Statuten der jeweiligen Rechtsträger nicht anders regeln.

Jede unter Punkt 5 genannte Einrichtung hat für jedes Quartal einen PLAN/IST-Vergleich zu erstellen und dem diözesanen Controlling vorzulegen. Der

PLAN/IST-Vergleich der Abrechnungsstelle der selbständigen Rechtsträger wird vom diözesanen Controlling im Rahmen des Reporting gemeinsam mit dem/der Verantwortlichen für die Einrichtung analysiert.

Das Bistum ist von dieser Bestimmung ausgenommen und die Bistumsverwaltung berichtet dem Ordinarius auf direktem Weg.

Vom diözesanen Controlling erfolgt eine Konsolidierung aller PLAN/IST-Vergleiche der unter Punkt 5a und 5b genannten Einrichtungen; anschließend ergeht quartalsweise eine Information an alle unter Punkt 5 genannten Einrichtungen an den Ökonomen/in und den diözesanen Wirtschaftsrat (Reporting).

Weiterführende Details sind in der jeweils gültigen Fassung der Controlling-Richtlinie zur Budgetierung und dem Reporting geregelt.

7.3. Interne Revision

Diesbezüglich wird auf das Statut der Revisionsstelle für die Diözese verwiesen.

7.4. Wirtschaftsprüfung

Die Jahresabschlüsse der in Punkt 5 genannten Einrichtungen sind durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei in berufsrechtlicher Art und Weise im Sinne des § 268ff. UGB sowie auf Einhaltung dieser Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfungskanzlei wird vom Wirtschaftsrat bzw. bei den unter Punkt 5c genannten Rechtsträgern dem jeweils zuständigen Gremium (z.B. Stiftungsrat) beauftragt und hat über die Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den unter 5c genannten können an Stelle einer Wirtschaftsprüfungskanzlei lt. Statut andere Kontrollinstanzen definiert sein. Dem Wirtschaftsrat obliegt die Entscheidung, einzelne Rechenwerke nicht prüfen zu lassen.

7.5. Eigenkapitalfinanzierung bei bischöflichen Stiftungen

Eigenkapital ist der Teil des Kapitals, das der Stiftung von einem kirchlichen Rechtsträger zur Verfügung gestellt wird oder durch Nichtentnahme des Gewinns entsteht.

Die Eigenkapitalfinanzierung ist eine Form der Außen- so wie Innenfinanzierung. Von außen kann das Geld durch Einlagen oder Beteiligungen von

kirchlichen Eigenkapitalgebern kommen, während das von innen kommende Eigenkapital durch eine offene und verdeckte Selbstfinanzierung entsteht. Subventionen sind Finanzmittel, die von außen der bischöflichen Stiftung zufließen und das Eigenkapital unter den Prämissen, dass sie nicht mehr zurückgezahlt werden bzw. deren Geber keinen Einfluss auf die Stiftung ausübt, erhöhen. Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse sind nach herrschender Auffassung bei der Berechnung der Eigenkapitalquote nach § 23 URG nach der Nettomethode zu berücksichtigen.

Die Mindesteigenkapitalquote bei bischöflichen Stiftungen wird mit 30 Prozent festgelegt. Bei Unterschreitung ist unverzüglich der Wirtschaftsrat (ständiger Ausschuss) zu informieren. Die Berechnung der Eigenkapitalquote wird im § 23 URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) definiert. Der Begriff Eigenkapital stellt dabei auf das Gliederungsschema des § 224 Abs. 3 UGB ab, zu dem die un versteuerten Rücklagen gezählt werden. Leasingverpflichtungen sind bei der Berechnung des Gesamtkapitals zu berücksichtigen. Die von Vorräten absetzbaren Anzahlungen sind vom Gesamtkapital abzuziehen.

Aus der Tatsache, dass das Eigenkapital der Stiftung eine Haftungsfunktion übernimmt, folgt, dass die Gefahr einer durch Überschuldung ausgelösten Insolvenz mit wachsenden Eigenmitteln geringer wird. Eine ausreichende Kapitalbasis erleichtert außerdem die Beschaffung von Fremdmitteln, womit eine Zahlungsunfähigkeit unwahrscheinlicher wird.

8. Übergangsregelung Pensionsfonds

Bis zum 31.12.1994 erfolgte die Ermittlung der Pensionsansprüche nach § 16 Bewertungsgesetz. Ab 1995 erfolgte die Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Zur Erreichung des versicherungsmathematischen Rückstellungserfordernisses wurde folgende Übergangsregelung beschlossen:

Der Fehlbetrag, der sich bei der versicherungsmathematischen Ermittlung der Pensionsverpflichtungen zum jeweiligen Stichtag gegenüber der im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellung ergibt, ist ab 1996 über längstens 20 Jahre gleichmäßig verteilt nachzuholen. In jedem Jahresabschluss

ist unter der Bilanz der Fehlbetrag auf die gebotene Rückstellung gesondert anzugeben und entsprechend zu erläutern.

Es ist zulässig, das nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelte Rückstellungserfordernis vor Ablauf der Übergangsfrist voll in die Bilanz einzustellen. In diesem Fall kann in der Bilanz unter den aktiven Verrechnungskonten der sich in den einzelnen Jahren ergebende Unterschiedsbetrag gesondert ausgewiesen werden. Dieser Betrag ist im Jahresabschluss entsprechend zu erläutern. Diese Regelung läuft somit mit 31.12.2014 aus.

9. Schlussbestimmungen

Diese Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung treten mit heutigem Tag in Kraft. Damit werden die Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung vom 1. Jänner 2009 (LDBl. 154, 2008, Art. 66) außer Kraft gesetzt.

Linz, 1. September 2014

Zl. 1406/2014

*Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz*

39. Personen-Nachrichten

Akademische Grade

An der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz wurden am 28. Juni 2014 an folgende Personen akademische Grade verliehen:

Magistra der Theologie: **Mag.a Iris Gumpenberger, Evelyn Kübelböck, Dipl.-Päd.in Erika Wegerer-Aglas**

Magistra der Religionspädagogik: **Claudia Maria Ecklbauer**

Bakkalaurea der Religionspädagogik: **Martina Verena Ebner, Andrea Küblböck**

Magister / Magistra der Philosophie: **Raffaella Janetschko, Markus Koblmüller, Gisela Gertraud Rödhamer M.A.**

Master of Arts: **Nicole Bindreiter BA, Jasmin Maria David BA, Dipl.-Päd. Christa Stummer Bakk. phil.**

Bachelor of Arts: **Eva Maria Bauer, Ines Klemm, Sophie Anna Stadler, Mag. Petra Stiermayr, Viktoria Windtner, Julia Zwettler**

Bischöfliche Auszeichnungen

Am 25. Juni wurden vom Herrn Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB diözesane Ehrenzeichen an folgende Personen verliehen:

Die **Florianmedaille** erhielten:

Dr.in Renate Doppler, Linz-Christkönig

Dr. Walter Müllner, Linz-Dompfarre

Diözesane Aufgaben

Mag.a Brigitte Gruber-Aichberger wurde mit 1. September 2014 für weitere fünf Jahre als Direktorin von Pastorale Berufe bestätigt.

Mag. Johann Hainzl wurde mit 1. September 2014 für weitere fünf Jahre als Ordinariatskanzler bestätigt.

Kan. Prälat Mag. Maximilian Mittendorfer wird mit 1. Oktober 2014 für weitere fünf Jahre als Bischofsvikar für sozial-caritative Dienste bestätigt.

Mag. Reinhold Prinz wird mit 1. Jänner 2015 für weitere fünf Jahre als Ökonom und Finanzdirektor bestätigt.

Katholisch-Theologische Privatuniversität

Univ.-Prof. Dr. Franz Gruber, Professor für Dogmatik und Ökumenische Theologie an der KTU Linz, wurde mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 2014 als Rektor bestätigt und löst damit **Univ.-Prof. KonsR**

Dr. P. Ewald Volgger OT ab, der nach zwei Funktionsperioden nun die Funktion des Prorektors übernimmt.

Pfarrkonsultoren

Mit 1. September 2014 wurden folgende Pfarrer zu Pfarrkonsultoren bestellt:

KonsR MMag. Klaus Dopler, Pfarrer in Gallneukirchen

Kap.Kan. GR Mag. Johann Greinegger, Pfarrer in Vöcklamarkt

KonsR Mag. P. Alois Mühlbachler OSB, Pfarrer in Steinerkirchen an der Traun und Fischlham

KonsR Josef Sallaberger, Pfarrer in Frankenburg

Kan. KonsR Dr. Walter Wimmer, Pfarrer in Linz-St. Konrad

Schlichtungs- und Schiedsstelle

Mit 1. September 2014 wurden folgende Personen für fünf Jahre zu Mitgliedern der Schlichtungs- und Schiedsstelle bestellt:

Dr. Karl Glaser

Hofrat Dr. Alfred Grof

Dipl.-Pass.in Elfriede Koblmüller

Prof. Dr. Karl Mayrhofer

KonsR Wilhelm Neuwirth CanReg

Ersatzmitglieder:

Monika Greil-Payrhuber

Dr.in Sr. Hanna Jurman

Inkardinierung

Sebastian Schmidt, bisher Priester der Diözese Fulda, Pfarradministrator in Molln und Frauenstein, wurde mit 1. April 2014 in die Diözese Linz inkardiniert.

Veränderungen in den Pfarren mit 1. September 2014

P. Samuel Balkono SVD wurde zum Kooperator in Wels-Herz Jesu bestellt in Nachfolge von **P. Edwin Reyes SVD**, der eine Aufgabe in der Erzdiözese Wien übernommen hat.

KonsR Mag. Harald Ehrl CanReg wurde als Pfarrprovisor von Linz-Ebelsberg entpflichtet und dort zum Pfarrmoderator bestellt.

KonsR P. Andreas Kolm OSB wurde als Pfarrer in Steinhaus entpflichtet und dort zum Pfarrmoderator bestellt.

P. Antun Hajmiler OFM, Seelsorger für die Kroaten, wurde zum Leiter der kroatischen Gemeinde bestellt in Nachfolge von **KonsR P. Josip Tretnjak OFM**, der nach Kroatien zurückkehrt.

P. Vjekoslav Lazic OFM, Provinz Zagreb, wurde zum Kooperator der kroatischen Gemeinde bestellt.

Mag. Markus Luger macht derzeit ein Doktoratsstudium; er wurde als Kurat in Linz-St. Konrad entpflichtet und zum Kurat im Dekanat Linz-Süd bestellt.

P. Aleks Palavric MI beendete seinen Dienst als Seelsorger im Klinikum Wels und bleibt in Wels wohnhaft.

Dr. Peter Prochác wurde als Kooperator in Gallspach entpflichtet und dort zum Pfarradministrator bestellt in Nachfolge von Dechant **KonsR Mag. Johann Gmeiner**, der Pfarrer in Grieskirchen und Pfarrprovisor von Kallham bleibt.

Dr. Josef Richter wurde als Kooperator von Linz-Ebelsberg entpflichtet und zum Kurat im Dekanat Linz-Mitte bestellt und ist auch Religionsprofessor.

KonsR Mag. P. Bertram Sonnleitner OFM, bis 31. August 2014 Pfarrprovisor in Maria Schmolln, wurde zum Kurat für Maria Schmolln bestellt.

H. Matthäus Stuphann OPraem, Stift Schlägl, absolviert das Pastorale Einführungsjahr in der Pfarre Altenfelden.

GR Mag. Johann Wimmer, Pfarrer in Bad Schallerbach und Dechant des Dekanates Wels-Land, wurde zusätzlich zum Pfarrmoderator von Hofkirchen an der Trattnach bestellt in Nachfolge von Pfarrprovisor **John Mary Ssenfuka**, der in seine Heimat Uganda zurückgekehrt ist.

Mag. Fr. Markus Zimmermann OCist, Stift Schlierbach, absolviert das Pastorale Einführungsjahr in der Pfarre Schlierbach.

Verstorben

KonsR P. Gabriel Strasser OSB, emer. Pfarrer, ist am 1. August 2014 im 82. Lebensjahr im Stift Kremsmünster verstorben.

Walter Strasser wurde am 29. Jänner 1933 in Wartberg an der Krems geboren, besuchte das Stiftsgymnasium Kremsmünster, 1953 wurde er im Stift Kremsmünster eingekleidet und erhielt den Ordensnamen Gabriel. Er studierte Philosophie in Kremsmünster, Theologie in Salzburg und in San Anselmo in Rom, am 13. Juli 1958 wurde er in Salzburg zum Priester geweiht.

P. Gabriel war Kooperator in Pettenbach und Grünau, 1966 wurde er Pfarrer in Eggendorf und bis 1967 zusätzlich Pfarrprovisor von Allhaming. Von 1971 bis 2002 war er Pfarrer in Kematen an der Krems und von 1970 bis 1980 zugleich Dekanatskämmerer. 2002 wurde P. Gabriel pensioniert und kehrte in das Stift Kremsmünster zurück.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 8. August 2014 in der Stiftskirche Kremsmünster gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Klosterfriedhof.

KonsR Mag. Werner Thanecker CanReg, emer. Propst des Stiftes Reichersberg, ist am 6. August 2014 im 53. Lebensjahr im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Linz verstorben.

Alfred Thanecker wurde am 16. Juni 1962 in Rainbach im Innkreis geboren. Er machte die Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann, trat 1984 in das Chorherrenstift Reichersberg ein und erhielt den Ordensnamen Werner. Nach dem Theologiestudium in Salzburg wurde er am 2. Juni 1991 zum Priester geweiht. Im gleichen Jahr berief ihn Propst Eberhard zum Rentmeister, er war auch Leiter des Bildungszentrums Stift Reichersberg.

Von 2001 bis 2011 war Herr Werner Pfarrprovisor in Mörschwang, in dieser Zeit war er außerdem für kurze Zeit Pfarrprovisor von St. Georgen bei Obernberg und von 2009 bis 2011 Pfarrprovisor von Antiesenhofen.

Am 16. Februar 2005 wählte ihn das Kapitulum zum 73. Propst des Stiftes Reichersberg. Eine Gehirnblutung führte schließlich zur Amtsniederlegung im Mai 2011.

Nach seiner Rehabilitation wirkte er von 2012 bis 2013 als Pfarrprovisor in Steyregg. Seit 2012 war er auch Krankenhausseelsorger bei den Barmherzigen Brüdern in Linz.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 14. August 2014 in der Stiftskirche Reichersberg gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung in der Prälatengruft.

Josef Schachinger, emer. Pfarrer, ist am 8. August 2014 im 85. Lebensjahr verstorben.

Pfarrer Schachinger wurde am 12. März 1930 in Aurach am Hongar geboren. Nach der dreijährigen Tischlerlehre absolvierte er das Realgymnasium Schlierbach. 1953 trat er in das Priesterseminar ein und wurde am 29. Juni 1957 zum Priester geweiht.

Er war Kooperator in Maria Neustift, Aspach, Pabneukirchen und Gunskirchen. Zudem war Josef Schachinger Pfarrkurat in Riedersbach, Benefiziat in Obertraun und Religionslehrer am Bundesrealgymnasium Bad Ischl.

Als Pfarrer wirkte er segensreich in Mondsee, als Pfarradministrator in Maria Ach und zeitgleich als Pfarrprovisor in Überackern und schließlich als Pfarrer in Neukirchen am Walde. Seinen Ruhestand verbrachte er in Aurach am Hongar und zuletzt im Seniorenheim in Attnang-Puchheim.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 14. August 2014 in der Pfarrkirche Aurach gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Familiengrab.

KonsR Albert Fraueneder CanReg, emer. Pfarrer, ist am 18. August 2014 im 83. Lebensjahr verstorben.

Max Fraueneder wurde am 13. Juli 1932 in Altschwendt geboren. Er besuchte das Gymnasium in Dachsberg und Ried im Innkreis und trat nach der Matura in die Gemeinschaft der Oblaten des hl. Franz von Sales in Eichstätt ein. Dort absolvierte er 8 Semester Hochschulstudium, bis er im Oktober 1958 in das Noviziat des Stiftes Reichersberg eintrat. Er erhielt den Ordensnamen Albert. Am 30. Juni 1960 wurde er zum Priester geweiht.

H. Albert wirkte als Kaplan in Bromberg, Edlitz und Scheiblingkirchen und übte zwei Jahre auch das Amt des Jugendseelsorgers im Dekanat Kirchberg am Wechsel aus. Ab 1972 war er als Pfarrer in Lambrecht tätig. Viele Jahre wirkte er zusätzlich als Kämmerer des Dekanats Andorf und betreute immer wieder auch andere Pfarren mit: Zell an der Pram, Taiskirchen, Utzenaich.

2007 kehrte er in das Stift zurück und war noch einige Zeit bereit, Aushilfen zu leisten, bis seine Gesundheit es nicht mehr zuließ.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 22. August in der Pfarrkirche Lambrechten gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Ortsfriedhof.

GR Karl Johann Josef Wanka, Kanonikus des Kollegiatstiftes Mattighofen, emer. Pfarradministrator, ist am 29. August 2014 im 82. Lebensjahr in Mattighofen verstorben.

Kanonikus Wanka ist am 12. März 1933 in Linz geboren. Er war Missionar in Chile und Brasilien. Nach seiner Rückkehr wurde er am 29. Juni 1973 zum Priester geweiht. Er war Kooperator in St. Marienkirchen bei Schärding, Benefiziat in Obertraun und Pfarradministrator in Freiberg bei Schärding. Seit 1989 wohnte er im Kollegiatstift Mattighofen, 2008 wurde er zum Kapitulkanonikus bestellt.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 6. September 2014 Stiftspfarrkirche Mattighofen gefeiert. Anschließend erfolgte Beisetzung in der Grabstätte der Kanoniker in Mattighofen.

GR P. Karl Hofstetter SDB ist am 2. September 2014 im 78. Lebensjahr verstorben.

P. Karl Hofstetter wurde am 14. Jänner 1936 in Elsarn am Jauerling geboren. Nach seiner Schulzeit erlernte er den Beruf des Schneiders, 1957 legte die Meisterprüfung ab. 1958 begann er das Studium in Unterwaltersdorf, wo er auch maturierte. Anschließend war er Erzieher im Lehrlingsheim in Graz und studierte an der Universität Graz Philosophie, Theologie studierte er an der Ordenshochschule Benediktbeuern. Am 3. Juli 1971 wurde er zum Priester geweiht.

P. Hofstetter war Kaplan in Wien-Inzersdorf, 10 Jahre Erzieher im Salesianum in Wien und im Lehrlingsheim in Graz, Spiritual in Unterwaltersdorf und Pfarrer in Wien-Stadlau, Direktor und Kirchenrektor in Oberthalheim und schließlich 15 Jahre Spiritual im Seminar für Priester-Spätberufene in Horn.

Krankheitsbedingt übersiedelte er 2005 nach Oberthalheim, 2009 kam er in häusliche Pflege, dann ins Pflegeheim Frankenmarkt und später ins Bezirksalten- und Pflegeheim in Attnang-Puchheim.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 5. September 2014 in der Pfarrkirche Linz-Don Bosco gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem St. Barbara-Friedhof.

40. Termine und Hinweise

● Firmstudentag 2014:

Starke Jungs und Powergirls – Mädchen und Burschen bestärken in der Firmarbeit

Die Firmung als Initiationssakrament der Kirche soll Jugendliche auf ihrem Weg ins Selbständigwerden begleiten und bestärken. Mann-werden bzw. Frau-werden ist in der Pubertät ein großes Thema, das in der Firmvorbereitung gut aufgegriffen werden kann.

Was bedeutet es, eine Frau, ein Mann zu werden? Welche Erwartungen, Rollenbilder, Ängste sind damit verbunden? Was brauchen junge Menschen,

um in ihrem Frausein, Mannsein bestärkt zu werden? Welche Möglichkeiten der Auseinandersetzung und Bestärkung bietet die Firmvorbereitung? Und was hat das alles mit Gott zu tun?

Diesen Fragen wird sich der Firmstudentag 2014 in zwei Hauptreferaten, verschiedenen Workshops und der Möglichkeit zum Austausch widmen.

Datum: 11. Oktober 2014, 9:30–17:00 Uhr

Ort: Priesterseminar Linz, Harrachstraße 7, 4020 Linz (begrenzte Parkmöglichkeit im Hof des Priesterseminares)

Kosten: € 27,-

ReferentInnen:

Otto Kromer (Referent der Katholischen Jungschar Ö)
Karin Mayer (Referentin der Dreikönigsaktion Ö)

Infos und Anmeldung (bis 22.9.2014):

Firmarbeitskreis der Diözese Linz: Tel 0732/7610 – 3331; E-Mail firmung@dioezese-linz.at

Homepage: ooe.kjweb.at/veranstaltungen oder www.firmung.at/linz

● Einzelexerzitien für alle

Thema: Gott verwandelt mein Leben

Termin: Sonntag, 5. Oktober 2014, 18.00 Uhr
bis Samstag, 11. Oktober 2014, 9.00 Uhr

Begleiter: P. Antonio Sagardoy OCD, Bischofsvikar für Orden (Diözese Gurk)

Ort: Bildungshaus Sodalitas

Anmeldung: Katholisches Bildungshaus Sodalitas, Propsteiweg 1, Tainach, Tel.: 04239/2642-72; kopeinig@sodalitas.at.

● Ehe.wir.heiraten

Von der Broschüre „Ehe.wir.heiraten 2015 – Partnerkurse für Brautpaare“ liegt für die Pfarren ein Exemplar bei. Über das Dekanat erhalten die Pfarren eine entsprechende Anzahl (Durchschnittswert der Trauungen der letzten 5 Jahre). Weitere Broschüren sind im Behelfsdienst erhältlich. Es wird gebeten, diese an geeigneter Stelle aufzulegen und auf jeden Fall den Brautpaaren bei der Anmeldung der Trauung als Basisinformation zu überreichen.

● Gefangen. Wenn Bilder sprechen könnten

Ing. Mag. Markus Vormayr, Gefängnisseelsorger für die Justizanstalten Linz und Asten, hat gemeinsam mit einer Projektgruppe inhaftierte Personen bei mehreren Workshops zur Gestaltung von Bildern und Texten angeleitet. Die 40 interessantesten Bilder sowie biografische Berichte, einige lyrische Texte sowie Gebete und auch Visionen dieser Menschen sind in einem wohl gestalteten Buch veröffentlicht, hrsg. von Claudia Steinkellner. Kurze Kommentare und ein Geleitwort von Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB vervollständigen den Band. Dieser ist auch gut geeignet als Ge-

schenkband, z.B. als Danke-Schön an Ehrenamtliche von Pfarren. Der Erlös kommt der Gefängnisseelsorge zugute.

Bestellung: guido.ruethemann@gespag.at

oder postalisch an: KuS c/o Markus Vormayr, Seelsorgestelle LNK, Wagner Jauregg-Weg 15, 4020 Linz.

Für die Pfarren ist ein Informationsblatt beigelegt.

● Inspiration und Wahrheit der Heiligen Schrift

Die Päpstliche Bibelkommission hat ein Dokument veröffentlicht mit dem Thema: „Inspiration und Wahrheit der Heiligen Schrift. Das Wort, das von Gott kommt und von Gott spricht, um die Welt zu retten.“ Mit diesem Dokument untersucht die Päpstliche Bibelkommission die Beziehung zwischen Inspiration und Wahrheit. Dabei geht es auch um die Frage, was die biblischen Schriften selber dazu sagen.

Die Broschüre ist im Bibelwerk erhältlich (bibelwerk@dioezese-linz.at).

● Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Franziskus ins Heilige Land

Als Nr. 197 der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls wurden die Predigten, Ansprachen und Grußworte anlässlich dieser Apostolischen Reise als Broschüre gedruckt.

Das Heft kann im Bischöflichen Ordinariat (ordinariat@dioezese-linz.at) bestellt werden.

● Warnung

Die Apostolische Nuntiatur hat nachfolgende Information übermittelt:

Das Staatssekretariat warnt vor den Machenschaften eines sogenannten P. Jonathan Mahajire OSB Cam., der sich als Oberer der Camaldulenser Gemeinschaft in der Diözese Kondoa (Tanzania) ausgibt und um finanzielle Unterstützung zu Gunsten der Diözese und/oder seiner Kongregation bittet für erfundene Projekte in Tansania, Rwanda und der Demokratischen Republik Kongo.

Bischöfliches Ordinariat Linz
Linz, am 15. September 2014

Mag. Johann Hainzl
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4010 Linz, Herrenstraße 19.
Hersteller: kb-offset, Kroiss & Bichler GmbH, Verlagsort: Linz, Herstellungsort: Regau.
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.

